

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 wurde § 146a AO eingeführt. Da heute eine Vorschrift wohl nicht aus sich heraus, sondern nur mittels eines BMF-Schreibens zur Anwendung gelangen kann, hat das BMF am 17.6.2019 einen Anwendungserlass zu § 146a AO veröffentlicht. Auf 21 Seiten erläutert die Finanzverwaltung § 146a AO aus ihrer Sicht. Am 28.6.2022 wurde der Entwurf der Änderung des Anwendungserlasses im Hinblick auf die elektronische Übermittlungsmöglichkeit für Meldungen nach § 146a Abs. 4 AO veröffentlicht. Die Frage, wie die Bundesregierung die Vorschrift im Hinblick auf die Sicherung des Steueraufkommens einschätzt (Drs. 20/3356) fördert Interessantes zu Tage. Zunächst erklärt die Bundesregierung, dass die Programmierung der Software zur elektronischen Übermittlungsmöglichkeit den Ländern im Rahmen des Gesamtvorhabens KONSENS (Entwicklung einer einheitlichen Finanzverwaltungssoftware) obliegt. Die Bereitstellung der Software sei für September 2023 vorgesehen. Der Einsatz der Software in den Ländern müsse dann innerhalb eines weiteren Jahres erfolgen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Die Mitteilungsverpflichtung nach § 146a AO diene allein dem Zweck, die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, eine bessere risikoorientierte Fallauswahl im Vorfeld von Kassen-Nachschauen und Außenprüfungen durchzuführen. Es sei so möglich, eine Verknüpfung zwischen elektronischen Aufzeichnungssystemen und zertifizierten technischen Sicherungseinrichtungen (TSE) herzustellen. Die Stellungnahmen der Verbände zu den Änderungen seien derzeit in Auswertung und die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder fände statt. Zweifelsohne eine eindeutige Frage. Aber die Antwort? Weist sie einen Bezug zur Frage auf? Wohl kaum.

Entscheidungen

EuGH: Staatliche Beihilfen – Nichtbesteuerung passiven Einkommens aus Zinsen und Nutzungsentgelten – Anrechnung der im Ausland entrichteten Steuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Der Beschluss (EU) 2019/700 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die staatliche Beihilfe SA.34914 (2013/C) des Vereinigten Königreichs betreffend das Körperschaftsteuersystem in Gibraltar ist dahin auszulegen, dass: er dem nicht entgegensteht, dass die nationalen Behörden, die mit der Rückforderung einer rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe vom Empfänger betraut sind, eine nationale Vorschrift anwenden, die einen Mechanismus zur Anrechnung der von diesem Empfänger im Ausland entrichteten Steuern auf die von ihm in Gibraltar geschuldeten Steuern vorsieht, wenn diese Vorschrift zu dem Zeitpunkt, zu dem die fraglichen Transaktionen durchgeführt wurden, anwendbar war.

EuGH, Urteil vom 15.9.2022 – C-705/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2198-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Ort des Entstehens der Steuerschuld – Recht auf Vorsteuerabzug – Verkauf eines Grundstücks zwischen Steuerpflichtigen

Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Praxis entgegensteht, nach der dem Käufer im Rahmen des Verkaufs eines Grundstücks zwischen Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug allein deshalb versagt wird, weil er

wusste oder hätte wissen müssen, dass sich der Verkäufer in finanziellen Schwierigkeiten befand oder gar zahlungsunfähig war und dass dieser Umstand möglicherweise zur Folge hat, dass der Verkäufer die Mehrwertsteuer nicht an den Fiskus zahlen würde oder nicht würde zahlen können.

EuGH, Urteil vom 15.9.2022 – C-227/21
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2198-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Organschaft bei GmbH & Co. KG

1. Für die wirtschaftliche Eingliederung i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG müssen die Unternehmensbereiche von Organträger und Organgesellschaft miteinander verflochten sein. Dabei kann die wirtschaftliche Eingliederung auch auf der Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen zweier Organgesellschaften beruhen. Es müssen aber mehr als nur unerhebliche Beziehungen zwischen den Unternehmensbereichen bestehen. Hieran fehlt es bei der Vermietung von ohne weiteres austauschbaren Büroräumen.

2. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG kann im Verhältnis zwischen zwei Schwestergesellschaften nicht bestimmt werden, welche Schwestergesellschaft Organträger und welche Organgesellschaft ist, so dass ohne Einbeziehung des gemeinsamen Gesellschafters keine Organschaft zwischen den beiden Schwestergesellschaften besteht (Festhalten an BFH-Urteil vom 1.12.2010 – XI R 43/08, BFHE 232, 550, BStBl II 2011, 600).

BFH, Urteil vom 1.2.2022 – V R 23/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2198-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Einkünftezurechnung bei sog. doppelter Treuhand

Bei der sog. doppelten Treuhand kann (auch) nach Eintritt des Sicherungsfalles ein steuerrechtlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis i. S. des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO vorliegen.

BFH, Urteil vom 4.5.2022 – I R 19/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2198-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nichtannahme einer Zollanmeldung wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) – keine eigene arzneimittelrechtliche Prüfungsbefugnis der Zollbehörde – Feststellungswirkung fachbehördlicher Entscheidungen – Beschränkung der Sachaufklärungspflicht des FG

1. Hat die nach dem AMG fachlich zuständige Behörde entschieden, dass es sich bei den in einer Postsendung enthaltenen Produkten um Arzneimittel handelt, die gemäß § 73 AMG einem Verbringungsverbot unterliegen, so ist das HZA an diese Entscheidung gebunden.

2. Ob die Entscheidung der zuständigen Arzneimittelbehörde rechtmäßig ist, kann wegen der Feststellungswirkung der fachbehördlichen Entscheidung im finanzgerichtlichen Verfahren nicht überprüft werden. Rechtsschutz ist insoweit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu suchen.

BFH, Urteil vom 17.5.2022 – VII R 4/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2198-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BVerwG: Die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer ist unzulässig

Geklagt hatten jeweils Unternehmen, die auf dem Gebiet der Stadt Dortmund Wettbüros be-



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht